

Gemeinde Düdingen

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat von Düdingen, gestützt auf

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999
- den Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980

erlässt folgendes Reglement:

Organisation

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Düdingen.

Zuständigkeit

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- übt die Friedhofpolizei aus. Er wacht namentlich darüber, dass die Begräbnisfeiern, Bestattungen und Exhumierungen in Wahrung der Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen;
- legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen im Rahmen des Reglements fest;
- bezeichnet die Organisation für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen und erlässt bei Bedarf ergänzende Richtlinien und Pflichtenhefte.

Art. 3 Friedhofkommission

¹Die Friedhofkommission

- zählt mindestens 5 Mitglieder. Davon je eine Person, welche vom Pfarreirat der röm. kath. Pfarrei Düdingen bzw. vom Kirchgemeinderat der evang. ref. Kirchgemeinde Düdingen vorgeschlagen wird;
- ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen;
- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen Friedhofanlage und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse;
- ist zuständig für die Gestaltung und Belegung der Friedhofanlage im Rahmen der genehmigten Pläne und die Überwachung der Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

²Ausstandspflicht

Bei Entscheiden hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn es wegen seiner Zugehörigkeit zum Organ einer juristischen Person oder Gesellschaft direkt an der Sache interessiert ist, wenn es vorausgehend in einer anderen Funktion interveniert hat oder wenn der behandelte Fall von besonderem Interesse für das Mitglied selbst oder für eine Person ist, mit dem es eng verwandt oder verbunden ist, dem es verpflichtet oder von dem es abhängig ist.

Art. 4 Friedhofverwaltung

Eine in der Gemeindeverwaltung zuständige Person übt die Aufgabe der Friedhofverwaltung aus. Sie

- erteilt die Bestattungsbewilligung wenn die zivilstandsamtlichen Formalitäten erfüllt sind;
- leitet nach Absprache mit den Angehörigen die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung ein;
- führt die Gräber- und Bestattungskontrolle;
- erhebt die vorgesehenen Gebühren gemäss Tarifblatt.

Art. 5 Beisetzungsarbeiten und Friedhofunterhalt

Die für diese Aufgaben bezeichneten Gemeindemitarbeiter oder beauftragte Dritte sorgen für eine würdige Beisetzung auf dem Friedhof, für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle. Die Friedhofkommission bzw. die Friedhofverwaltung überwacht deren Arbeit.

Verfahren bei Todesfällen

Art. 6 Anmeldung zur Bestattung

¹Eine von den Angehörigen bevollmächtigte Person spricht so rasch wie möglich mit der Friedhofverwaltung der Gemeinde die Einzelheiten der Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof ab.

²Die bevollmächtigte Person erteilt der Friedhofverwaltung alle verbindlichen Auskünfte wie z.B. die Aufbahrung, die Art des Grabes und den Zeitpunkt der Beisetzung.

Art. 7 Aufbahrung

¹In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Kantonsarztamtes. Die Richtlinien für die Benützung der Aufbahrungshalle regeln die Einzelheiten.

²Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern im Sterbehaus stattfinden, wenn keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Beisetzung

Art. 8 Ort der Beisetzung

¹Grundsätzlich wird die verstorbene Person auf dem öffentlichen Friedhof ihrer Wohngemeinde beige-
setzt (zivilrechtlicher Wohnsitz). Die Friedhofverwaltung weist den Platz zu.

²Kann die Wohngemeinde nicht bestimmt werden, so erfolgt die Bestattung in der Gemeinde, in der sie gestorben ist.

³Die zuständige Behörde der Wohngemeinde der verstorbenen Person muss informiert werden, wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde oder auf einem Privatfriedhof erfolgt. Für die Bestattung auf einem Privatfriedhof ist ausserdem die Erlaubnis der Direktion für Gesundheit und Soziales notwendig.

Art. 9 Beisetzung von Auswärtigen

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Friedhofverwaltung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. In diesen Fällen sind die auf dem Tarifblatt zum Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Art. 10 Beisetzungsfelder

¹Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber für Erwachsene
- Doppel-Sargreihengräber für Ehepaare und Lebenspartner
- Urnenreihengräber für Erwachsene
- Sargreihengräber für Kinder
- Urnenhaingräber
- Gemeinschaftsgrab (Grab für namenlose Bestattung)

²In den Reihengräber-Abteilungen müssen die Beisetzungen in klarer Reihenfolge vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen in Gräbern mit Erdbestattungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich. In den Doppel-Sargreihengräbern erfolgt die Beisetzung nebeneinander. Ein Doppel-Sargreihengrab kann beansprucht werden, wenn der überlebende Partner das 75. Altersjahr vollendet hat.

Art. 11 Trauerfeier

Die Trauerfeier ist Sache der Angehörigen, sie haben in Wahrung der Würde der verstorbenen Person zu erfolgen. Bei kirchlichen Feiern sind die Bestimmungen der jeweiligen Konfession massgebend.

Art. 12 Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten statt. Einzelheiten werden in den ergänzenden Richtlinien geregelt.

Art. 13 Beschaffenheit der Säрге

Säрге für Reihengräber dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Bei Kremation dürfen die Säрге keine Metallbeschläge enthalten.

Art. 14 Grabtiefe

Die Gräber müssen aufgrund der übergeordneten Bestimmungen eine minimale Tiefe von 175 Zentimeter aufweisen.

Art. 15 Grabnummern

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen. Die Gemeinde liefert die Grabnummern.

Art. 16 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit beträgt generell 20 Jahre.

²Bei Doppel-Sargreihengräbern kann die Ruhezeit maximal 30 Jahre ab der ersten Bestattung betragen. Erfolgt die Beisetzung des zweiten Partners in ein Doppelgrab mehr als 10 Jahren nach der ersten Bestattung, ist eine Urnenbestattung vorzunehmen.

³Nachträgliche Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab verlängern die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.

⁴Für zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes bereits bestehende Doppelgräber bleibt die frühere Regelung mit einer maximalen Ruhezeit von 40 Jahren und die Pflicht für eine Urnenbestattung ab 20 Jahren weiterhin gültig.

Art. 17 Exhumierungen

¹Die Exhumierung sowie die Verlegung der sterblichen Überreste einer Person innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt.

²Vorbehalten bleiben die Entscheide der Gerichtsbehörden.

³Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs verbracht.

Art. 18 Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens sechs Monate vorher im Gemeindeformationsorgan bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern sie der Gemeinde bekannt. Innert der Frist von sechs Monaten durch die Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen usw. lässt die Friedhofkommission abräumen.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 19 Randbepflanzung

Die Friedhofgärtner fassen alle Sargreihen- und Urnenreihengräber einheitlich mit Trittplatten und Bodenbedeckungspflanzen ein. Sie schneiden auch die Bodenbedeckungspflanzen zurück.

Art. 20 Fläche für den Grabschmuck

Auf allen Gräbern ist die vorgesehene Fläche für den Grabschmuck freizulassen.

Art. 21 Grabschmuck

¹Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes, mit Ausnahme des Zurückschneidens der Randbepflanzung, verantwortlich. Bis zum Setzen der Randbepflanzungen dürfen auf den Gräbern nur Topfpflanzen, Kränze, 1-jährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Art. 22 Nicht bepflanzte Gräber

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Beisetzung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randbepflanzung überwachsen zu lassen.

Art. 23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch das Gemeindepersonal verursacht wird.

Art. 24 Ordnung auf dem Friedhof

Ordnung und Stille des Friedhofs sind zu respektieren.

Grabmäler

Art. 25 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz oder einem anderem Symbol versehen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, welche die Würde der verstorbenen Person beeinträchtigen könnten.

Art. 26 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission bzw. der Friedhofverwaltung erforderlich. Diese sind befugt, Dauerbewilligungen zu erteilen. Nicht bewilligte Grabsteine sind auf Aufforderung der Friedhofverwaltung zu entfernen.

Art. 27 Gesuche

Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern sind der Friedhofverwaltung zu unterbreiten. Diese haben sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

Art. 28 Material und Bearbeitung

Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Bildes der Friedhofanlage sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

Art. 29 Dimensionen der stehenden Grabmäler

Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm
Doppelreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm
Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	70 cm	40 cm	20 cm

Für Urnenbestattungen sind stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Urnenreihengräber	80 cm	45 cm	25 cm

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Boden aus gemessen.

Liegende Platten

Für Urnengräber in der Reihe sind auch liegende Platten mit folgenden maximalen Massen zulässig:

Urnenreihengräber 30 cm X 40 cm, Dicke 8 cm

Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm, oberkant gemessen, überragen.

Hain-Platten

Für Urnengräber in den Hainen sind nur Grabplatten gemäss der Nischennorm zulässig. Die Hainplatten dürfen nur mit einer Gravur beschriftet werden.

Art. 30 Aufstellung

¹Grabdenkmäler dürfen in der Regel sechs Monate nach der Erdbeisetzung gesetzt werden. Spätestens am Vortag vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist die Friedhofverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

²Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen. Nach Errichtung oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Verursacher den früheren Zustand wieder herzustellen.

Art. 31 Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

Beisetzungskosten

Art. 32 Beisetzungskosten

¹Die Beisetzungskosten (Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof) für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Gemeinde übernommen. Alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, die Arbeiten des Beerdigungsinstituts, das Grabkreuz/Grabsymbol, den Leichentransport, die Kosten für die auswärtige Beisetzung, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

²Der Gemeinderat legt die Gebühren im Rahmen des von der Gemeindeversammlung nachfolgend festgelegten Tarifr Rahmens fest. Der Gebührenertrag muss ausschliesslich für den Friedhofunterhalt verwendet werden.

Tarifrahmen

a) Grabplatzgebühr für Auswärtige

Erdgräber

1. Personen mit ständigem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Kostenlose Beisetzung
2. Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten	Min. Fr. 500.— / Max. Fr. 2'000.—
3. Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten	Min. Fr. 2'000.— / Max. Fr. 2'500.—

Urnengräber (Feld- oder Hainurnengrab, namenloses Grab)

1. Personen mit ständigem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Kostenlose Beisetzung
2. In eine bestehende Grabstätte – Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten	Min. Fr. 100.— / Max. Fr. 200.—
3. In eine neue Grabstätte – Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten	Min. Fr. 250.— / Max. Fr. 1'000.—
4. In eine neue Grabstätte – Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten	Min. Fr. 1'000.— / Max. Fr. 1'250.—

b) Beisetzungskosten für Auswärtige

Erdbeisetzung	Min. Fr. 500.— / Max. Fr. 1'000.—
Urnenbeisetzung	Min. Fr. 150.— / Max. Fr. 400.—

c) Benützung von Doppelgräbern (für alle)

Zu bezahlen beim Tod des 1. Partners	Min. Fr. 0.— / Max. Fr. 500.—
---	-------------------------------

d) Aufbahrungshalle

Benützungsg Gebühr für Auswärtige	Min. Fr. 200.— / Max. Fr. 500.—
--	---------------------------------

Übergangsbestimmungen

Art. 33 Friedhof Hauptstrasse

¹Der Friedhof Hauptstrasse (bei der Kirche) ist seit 1. Januar 1991 für Erdbestattungen geschlossen.

²Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern können durch die Friedhofverwaltung noch erlaubt werden. Die Ruhezeit ist jedoch bis 31. Dezember 2010 befristet. Die Grabdenkmäler werden im Frühjahr 2011 geräumt.

³Die Ruhezeiten, die zwischen der Schliessung und der Aufhebung des Friedhofs Hauptstrasse ablaufen, können von der Friedhofkommission auf Zusehen hin, jedoch bis längstens zur Aufhebung des Friedhofs Hauptstrasse verlängert werden. Bedingung dafür ist die Verpflichtung der Angehörigen, die bestehende Grabstätte vorschriftsgemäss zu unterhalten.

⁴Die Benützung des Friedhofareals bei der Kirche zu einem anderen Zweck ist erst ab dem 1. Januar 2021 möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 34 Privatfriedhöfe

Der Staatsrat kann ausnahmsweise für einen Privatfriedhof eine Bewilligung in Form einer Konzession erteilen, die einer Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausgestellt wird.

Art. 35 Einsprachen, Beschwerden

Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Oberamtmann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 36 Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— geahndet.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 1985 und tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Düdingen am 20. Mai 2003

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 9. Oktober 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber

sig.

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Freiburg, 19. Dezember 2003

Die Staatsrätin, Direktorin:

sig.

Ruth Lüthi